

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Stadt Usedom

### Beschlussvorlage

StV-0109/26

öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom

|   |   |            |
|---|---|------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>FD Bürgeramt<br><i>Bearbeitung:</i><br>Vanessa Genz | <i>Datum</i><br>04.02.2026                    |            |
| <i>Beratungsfolge</i><br>Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)                      | <i>Geplante Sitzungstermine</i><br>18.02.2026 | Ö / N<br>Ö |

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt die 4. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

### Sachverhalt

Der Stadtvertretung liegt die aktuelle Sporthallenordnung vor.

Der Punkt 17 der Sporthallenordnung der Stadt Usedom lautet wie folgt: „Für die außerschulische Nutzung wird von der Stadt Usedom eine Nutzungsentschädigung lt. Anlage erhoben.“ Dies hat zur Folge, dass derzeit die Nutzungsentschädigung nur bei tatsächlicher Nutzung der Sporthalle erfolgt. Laut Sporthallenplan wird jedoch die Sporthalle für die Vereine/Nutzer vorgehalten (überwiegend in den Sommermonaten). Auch bei Nichtnutzung der Sporthalle in den vereinbarten Nutzungszeiten sollte eine Gebühr erhoben werden, da zu diesen Hallenzeiten die Nutzung durch andere Vereine/Nutzer nicht möglich ist. Dadurch entsteht der Stadt ein finanzieller Nachteil.

Um anderen Vereinen/Nutzern die Möglichkeit zu bieten, die Sporthalle zu nutzen und gleichzeitig eine Gebühr zu erheben, ist die Änderung der Sporthallenordnung notwendig.

Es ist nicht wirtschaftlich, dass einem Verein/Nutzer die Sporthallenzeiten für das gesamte Jahr vorgehalten werden und dann bei Nichtnutzung kein Entgelt erhoben werden kann.

Die Vereine/Nutzer müssen sich vor den Nutzungszeiten telefonisch oder per Mail beim Amt Usedom-Süd abmelden und den Zeitraum benennen, indem voraussichtlich keine Nutzung erfolgen wird.

Es wird empfohlen daher folgenden Satz unter Punkt 17 anzufügen: „Die Vereine und Nutzer müssen sich vor den Nutzungszeiten telefonisch oder per Mail beim Amt Usedom-Süd abmelden und den Zeitraum benennen, indem voraussichtlich keine Nutzung erfolgen wird.“

Ausschließlich beim Fußball wird derzeit die Gebühr der halben Halle berechnet, obwohl die Nutzung der gesamten Halle stets erfolgt. Andere Vereine/Nutzer teilen sich die Halle an gemeinsamen Hallenzeiten und sind dadurch eingeschränkt (z.B. bei der Musiknutzung oder Umkleide). Bei gleichzeitiger Nutzung von zwei Vereinen/Nutzern wird eine Gebühr für beide Felder erhoben. Bei der Nutzung durch einen Fußballverein entsteht jedoch ein finanzieller Nachteil für die Stadt Usedom.

Die Änderung der Sporthallenordnung ist ebenfalls notwendig.

Die Anlage zu Punkt 17 der Sporthallenordnung der Stadt Usedom wird wie folgt geändert:  
Bei den Personengruppen I. Einwohner der Stadt Usedom und II. Ortsfremde Personen wird jeweils am Ende der Auflistung folgender Satz gestrichen: „Ausschließlich für Fußball gilt das Entgelt pro Stunde für die Nutzung der gesamten Halle.“

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei gleichbleibender Nutzung, wird mit einer Mehreinnahme gerechnet.

#### **Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | Entwurf Sporthallenordnung Usedom (öffentlich)     |
| 2 | usedom-sporthallenordnung Lesefassung (öffentlich) |
| 3 | usedom-sporthallenordnung-1. Änderung (öffentlich) |
| 4 | usedom-sporthallenordnung-2. Änderung (öffentlich) |
| 5 | usedom-sporthallenordnung-3. Änderung (öffentlich) |

| Beratungsergebnis<br>Gremium | Gesetzl. Zahl<br>d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen<br>(Mitwirkungsverbot) |
|------------------------------|--------------------------------|----------|------------|----|------|------------|---------------------------------------|
| Stadtvertretung<br>Usedom    | 12                             |          |            |    |      |            |                                       |

## **4. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom**

### **Artikel 1 Änderung der Sporthallenordnung**

Die Sporthallenordnung der Stadt Usedom vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

Punkt 17 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vereine und Nutzer sind verpflichtet die reservierten Hallenzeiten, die nicht genutzt werden, rechtzeitig per E-Mail ([info@amtusedom.de](mailto:info@amtusedom.de)) oder telefonisch (Tel.: 038372 7500) abzumelden.“

#### **§ 2**

Die Anlage zur Sporthallenordnung der Stadt Usedom Punkt 17 wird wie folgt geändert:

Bei den Personengruppen I. Einwohner der Stadt Usedom und II. Ortsfremde Personen wird jeweils am Ende der Auflistung folgender Satz gestrichen:

„Ausschließlich für Fußball gilt das Entgelt pro Stunde für die Nutzung der gesamten Halle.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Sporthallenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Usedom, den 18.02.2026

O. Hagemann  
Bürgermeister

## **Sporthallenordnung der Stadt Usedom**

Im Interesse der Sauberhaltung der Sporthalle, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichts und des Vereinsübungsbetriebes hat die Stadtvertretung der Stadt Usedom in ihrer Sitzung am 20. Januar 2011 folgende

### **Sporthallenordnung**

erlassen

1. Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung im Geiste der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzung.

2. Die Stadt Usedom stellt die Sporthalle mit den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten den ortsansässigen Schulen, gemeinnützigen Vereinen der Stadt, Sportvereinen, Sportfachverbänden und Wohlfahrtsverbänden nach Maßgabe dieser Sporthallenordnung zur Verfügung. Dazu wird durch die Schule jährlich ein Sporthallennutzungsplan aufgestellt, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Dieser ist durch den Bürgermeister zu bestätigen. Sportvereine der Stadt Usedom sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.

3. Die Sporthalle wird zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke sowie für die Durchführung von Schul- und Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Eine Überlassung für sonstige Zwecke kommt nur ausnahmsweise aus besonderem Anlass und schriftlichem Antrag in Betracht. Der Antrag ist mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Veranstaltung einzureichen.

Die Halle dient während der stundenplanmäßigen Schulzeit schulischen Zwecken, außerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit bzw. zu schulfreien Zeiten der außerschulischen Nutzung für Trainingszwecke und für Sportveranstaltungen. Die Überlassung der Sporthalle für die Durchführungen von Sport- und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch schriftliche/n Vertrag/Vereinbarung. Dies gilt nicht für schulische Veranstaltungen.

4. Es ist ein Hallenbuch zu führen, in das der jeweilige Nutzer den Beginn und das Ende der Nutzung, angetroffene Beschädigungen und Hinweise auf Sportunfälle und Besonderheiten sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen hat. Das Hallenbuch wird von der für die jeweilige Nutzung verantwortlichen Aufsichtsperson geführt und durch den Beauftragten der Stadt Usedom kontrolliert.

5. Eine Pflicht zur Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

Bei einer Überlassung erfolgt dies im jeweils bestehenden Zustand. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Beauftragten der Schule geltend gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

6. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt in den Hallen das Hausrecht aus; bei schulischen Veranstaltungen gilt dieses für die Schulleiter.

7. Nicht gestattet sind in der Sporthalle und allen dazugehörigen Nebenräumen

- das Rauchen
- der Genuss von alkoholischen Getränken; Sondergenehmigungen für Einzelfälle sind beim Amt Usedom-Süd einzuholen
- das Mitbringen von Tieren
- die Benutzung von Haftmitteln (z.B. Harz)
- das Abstellen von Fahrrädern.

8. Schulkinder dürfen die Sporthalle nur bei Anwesenheit einer Lehrperson betreten. Den unter Punkt 2 genannten Berechtigten ist die Benutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter müssen dem Beauftragten der Stadt schriftlich mitgeteilt werden.

Der Leiter verlässt als Letzter das Gebäude.

Alle Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin und Sicherheit gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort zu melden. Fundsachen sind dem Beauftragten der Schule zu übergeben.

Zuschauern ist der Aufenthalt nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden öffentliche Sportveranstaltungen.

Die Sporthalle muss mit dem Ende der Benutzungszeit verlassen sein.

9. Der Hallenboden darf nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle bzw. barfuss betreten werden. Nicht erlaubt sind Straßen-, Jogging- und Tennisschuhe. Dieses Verbot gilt nicht beim Auflegen eines Zweitbodens. In der Halle darf nur in Sportkleidung geturnt oder gespielt werden.

Alle Sportgeräte, die hochzuziehen sind, sind in Ruhestellung zu bringen. Die Betätigungsklappen für Ringe und Klettertaue sind stets auch während der Nutzung der Geräte geschlossen zu halten.

10. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen. Matten und Tischtennisplatten sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu transportieren. Die vereinseigenen Sportgeräte sind auf den ausgewiesenen Stellflächen ordnungsgemäß abzustellen.

Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind tief zu stellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Saugnäpfe, für die in den Fußboden eingebauten Geräte, sind im Aufsichtsraum neben dem Schlüsselkasten aufzubewahren. Die Sportgeräteschränke in den Sportgeräteräumen sind stets verschlossen zu halten.

11. Die Zugänglichkeit der einzelnen Räume ist über den Schließplan geregelt, so dass der jeweilige Nutzer nur Zugang zu den für ihn bestimmten Räumen hat. Der Aufgang zur Technikzentrale ist stets geschlossen zu halten.

12. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die schriftliche Genehmigung der Stadt Usedom erforderlich.

13. Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

14. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

- die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist,
- Ordner eingesetzt werden, die als solche gekennzeichnet sein müssen,
- alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtliche Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und

- sonstigem Hilfspersonal,
- die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,
- die Sporthalle spätestens zum Unterrichtsbeginn in dem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der Schule wieder zur Verfügung steht, in dem sie überlassen wurde.

15. Werbung aller Art darf in der Sporthalle und auf den zugehörigen Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Usedom betrieben werden.

16. Bei Veranstaltungen, bei denen nicht die Stadt Usedom als Veranstalter auftritt, entfällt die Haftpflichtversicherung durch die Kommune. Für Personenschäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.

Die Veranstalter oder sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Usedom an der überlassenen Sporthalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.

Die Stadt Usedom und ihre Bediensteten haften nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten für Schäden, die dem Veranstalter oder den sonstigen Benutzern, ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie den Besuchern im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen.

Dies gilt nicht für Schäden bei Ausübung des Schulsports.

17. Für die außerschulische Nutzung wird von der Stadt Usedom eine Nutzungsentschädigung lt. Anlage erhoben.

18. Aus bestimmten Gründen kann die Nutzung der Sporthalle von der Stadt Usedom eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Eine Gruppe, die diese Ordnung nicht beachtet, kann begrenzt oder ganz gesperrt werden. Die Hallensperre einer Gruppe wird schriftlich mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Sperre erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

19. Die Stadt ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Benutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Ordnung in erheblichem Maße verstoßen hat. Bei Verträgen mit längerer Überlassungsdauer hat der Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen.

20. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle ist Usedom, der Gerichtsstand Anklam.

21. Diese Sporthallenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 31.01.2011

J. Storrer  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Online am 23.05.2011)...

## Anlage

### Zu Punkt 17 der Sporthallenordnung der Stadt Usedom

#### I. Einwohner der Stadt Usedom

##### 1. Vereine:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre | 5,00 € je Stunde und Feld  |
| Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene  | 15,00 € je Stunde und Feld |

##### 2. Breitensport:

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| bis 15 Personen | 15,00 € je Stunde und Feld |
| ab 16 Personen  | 20,00 € je Stunde und Feld |

#### II. Ortsfremde Personen

##### 1. Vereine:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre   | 5,00 € je Stunde und Feld  |
| Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene    | 16,00 € je Stunde und Feld |
| bei ganzjähriger Nutzung                  | 26,00 € je Stunde und Feld |
| bei einmaliger und unregelmäßiger Nutzung |                            |

##### 2. Breitensport:

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| bis 15 Personen | 20,00 € je Stunde und Feld |
| ab 16 Personen  | 25,00 € je Stunde und Feld |

#### III. Turniere/Punktspiele

##### 1. Verantwortlicher = ständiger Nutzer oder Verein in der Stadt Usedom

|            |                |            |
|------------|----------------|------------|
| Erwachsene | 1. + 2. Stunde | je 25,00 € |
|            | ab 3. Stunde   | je 17,00 € |
| Kinder     | 1. + 2. Stunde | je 20,00 € |
|            | ab 3. Stunde   | je 12,00 € |

##### 2. Verantwortlicher = ortsfremde Person

|            |                |            |
|------------|----------------|------------|
| Erwachsene | 1. + 2. Stunde | je 38,00 € |
|            | ab 3. Stunde   | je 23,00 € |
| Kinder     | 1. + 2. Stunde | je 28,00 € |
|            | ab 3. Stunde   | je 18,00 € |

#### IV. ganztägige Nutzung der Halle

|                 |          |
|-----------------|----------|
| - bis 6 Stunden | 100,00 € |
| - ab 7. Stunde  | 15,00 €  |

**1. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom**  
vom 04. Juni 2012

**Artikel 1  
Änderung der Sporthallenordnung**

Die Sporthallenordnung der Stadt Usedom vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

**1. Punkt 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Dazu wird von der Schule, der Stadt, von den Sportvereinen, Sportfachverbänden und Wohlfahrtsverbänden jährlich ein Sporthallennutzungsplan aufgestellt, der Bestandteil dieser Ordnung ist.“

**2. Nach dem Satz 2 unter Punkt 2 werden neu folgende Sätze angefügt:**

„Der Nutzungsplan muss platzbedarfsorientiert aufgestellt werden. Dabei sind Sportart, Trainingszweck und Anzahl der Trainierenden zu berücksichtigen. Die optimale Auslastung der Zwei-Feld-Halle ist dabei zu beachten.“

**3. Die Anlage zu Punkt 17 wird wie folgt geändert:**

**Bei den Personengruppen I. Einwohner der Stadt Usedom und II. Ortsfremde Personen wird jeweils am Ende der Auflistung folgender Satz neu angefügt:**

„Ausschließlich für Fußball gilt das Entgelt pro Stunde für die Nutzung der gesamten Halle.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Sporthallenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 04.06.2012

  
Storzer  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.06.2012



**2. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom**  
vom 02. August 2012

**Artikel 1  
Änderung der Sporthallenordnung**

Die Sporthallenordnung der Stadt Usedom vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zu Punkt 17 „I. Einwohner der Stadt Usedom“ wird wie folgt geändert:**

Nach der Rubrik „2. Breitensport“ wird als 3. Rubrik neu angefügt:

„Für die Nutzung des Raumes der Kraftsportler ist ein Entgelt in Höhe von 8,00 € je Stunde zu entrichten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Sporthallenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Usedom, den 02.08.2012



Storner  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.08.2012



### **3. Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Usedom**

#### **Artikel 1 Änderung der Sporthallenordnung**

Die Sporthallenordnung der Stadt Usedom vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zu Punkt 17 „I. Einwohner der Stadt Usedom“ wird wie folgt geändert:**

Nach der Rubrik „2. Breitensport“ wird als 3. Rubrik neu angefügt:

„Für die Nutzung des Raumes der Kraftsportler ist ein pauschales Entgelt in Höhe von 150,00 € pro Monat zu entrichten.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Sporthallenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Usedom, den 05.09.2013

  
Storner  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 05.09.2013

